

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/42843 2653
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)



324 O 1108/07

B E S C H L U S S

vom 5.5.2009

In der Sache



S.g. Sedlmayr-Mörder W.W.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Stopp pp.,
Arnsburger Str. 5, 61184 Karben,
Gz.: 515/07,

gegen

Rolf Schälke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Corvin Fischer pp.,
Viktoriastraße 23, 25524 Itzehoe,
Gz.: 172/08FI06,



beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24, durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Korte
den Richter am Landgericht Dr. Link

- I. Der Antrag des Gläubigers auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Schuldner wird zurückgewiesen.
- II. Der Gläubiger hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert von € 1875,- zu tragen.

Gründe

Der Antrag des Gläubigers auf Festsetzung eines Zwangsgeldes ist als Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 890 ZPO auszulegen. Dieser Antrag ist zurückzuweisen, da der Gläubiger für einen Verstoß des Schuldners gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg vom 6. 2. 2009 keinen Beweis angeboten hat.

Der Schuldner bestreitet, dass das Anlagenkonvolut K 1, wie vom Gläubiger behauptet, am 17. 3. 2009 ausgedruckt wurde. Er behauptet, dass die untersagten Äußerungen nach der mündlichen Verhandlung im Januar 2009 nicht wiederholt worden seien.

Dem ist der Gläubiger nicht entgegengetreten. Das Anlagenkonvolut K 1 enthält keinen Hinweis darauf, wann diese Seiten ausgedruckt wurden, so dass nicht feststellbar ist, von wann dieser Ausdruck stammt und damit, ob ein Verstoß gegen das Versäumnisurteil vorliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 Satz 3 ZPO, 91 Absatz 1 ZPO.

Buske

Korte

Link

